

STATUTEN

1. Name

Der Einwohnerverein Räfis-Burgerau ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende des Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die wirtschaftliche Weiterentwicklung zu fördern und zu erhalten;
- b) erhaltenswertes Brauchtum zu pflegen und Kulturgut zu unterstützen;
- c) zur Verschönerung des Dorfes und seiner Umgebung beizutragen.

3. Mitgliedschaft

- a) Alle Einwohner von Räfis-Burgerau (nördl. Begrenzung Frohlweg/Ackerweg), die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, werden Vereinsmitglied, wenn sie den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichten.
- b) Mitglieder, die sich speziell verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c) Jedermann, der den Verein in ausserordentlicher Weise finanziell unterstützt, ist Gönner des Vereins.
Gönner aus Räfis-Burgerau gelten automatisch auch als Mitglieder.

4. Organisation

Oberstes Organ des Vereins bildet die Versammlung der Mitglieder. Diese wählt aus ihrer Mitte den Vereinsvorstand, bestehend aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Zur Kontrolle von Geschäftsführung und Rechnungswesen bezeichnet die Mitgliederversammlung zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor.

5. Ordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jeweils während des ersten Vierteljahres statt. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens sieben Tage zum voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, durch Inserat im „Werdenberger & Obertoggenburger“.

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- b) Entgegennahme und Genehmigung
 - des Jahresberichtes des Präsidenten
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichts;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren;
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Verschiedenes.

6. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Durch Beschluss des Vorstandes oder Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern ist innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7. Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Mehrheit der Stimmenden gefasst.

Für Statutenänderungen sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Wahl oder Abstimmung.

8. Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich aktiv für die Vereinsziele ein. Er besorgt die laufenden Geschäfte und führt ein Mitgliederverzeichnis.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident vertritt zusammen mit dem Aktuar den Verein nach aussen. Er leitet Sitzungen und Versammlungen.

Er nimmt Anregungen und Anträge entgegen und legt sie dem Vorstand oder Mitgliederversammlung vor. Zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung verfasst der Präsident einen Jahresbericht.

Der Aktuar führt Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Er schliesst die Rechnung auf Ende Jahr ab und erstellt die Bilanz.

Ausgabenbelege sind vom Präsidenten zu visieren.

Die Beisitzer stehen dem Präsidenten mit Rat und Tat zur Seite.

9. Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

10. Kontrollwesen

Die Revisoren überprüfen das Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie sind befugt, jederzeit in Belege und Protokolle Einsicht zu nehmen.

Nach Ueberprüfung des Jahresabschlusses erstellen sie zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht mit Antrag.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann, nach vorheriger Bekanntgabe des Traktandums, durch drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vermögen ist dem Gemeinderat Buchs zur Verwahrung zu übergeben.



Diese Vereinsstatuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. März 1999 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. März 1978 bzw. 29. März 1930.

Räfis-Burgenau, 12. März 1999

EINWOHNERVEREIN
RÄFIS-BURGERAU

Der Vorstand:

Die Präsidentin:
Marlies Boser-Rüetschli

M. Boser
.....

Der Aktuar:
Kurt Vorburger

K. Vorburger
.....

Die Kassierin:
Susanne Guntli-Rüber

S. Guntli-Rüber
.....

Die Beisitzer:

Esther Spagnolo-Müntener

E. Spagnolo
.....

Brigitte Senn-Hofmänner

B. Senn
.....

Ernst Schwendener

E. Schwendener
.....

Werner Kaiser

W. Kaiser
.....

David Wachter

D. Wachter
.....